

B A N D Ü B E R N A H M E V E R T R A G

Produzent ≠ Interpreten

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

Name/Firma:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

Kontoverbindung:

im Folgenden kurz „Produzent“ genannt, einerseits, und

Name/Firma:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

im Folgenden kurz „Label“ genannt, andererseits, wie folgt:

1. Rechteclearing

Der Produzent wird mit dem gegenständlichen Bandübernahmevertrag (fortan kurz: Vertrag) Rechte an Tonaufnahmen sowie an Materialien und Unterlagen, wie beispielsweise Fotografien, Grafiken und Texten, zur umfassenden Verwertung an das Label übertragen. Sämtliche vom Produzenten beigestellten Inhalte werden im Folgenden als „Content“ bezeichnet.

Vor Abschluss des gegenständlichen Vertrages und der damit verbundenen Weiterübertragung von Rechten an dem Content ist es für den Produzenten unerlässlich, sich selbst sämtliche Rechte an dem Content zu sichern. Dem Produzenten wird empfohlen, mit dem Künstler/der Band (fortan kurz: Künstler) schriftliche Künstlerverträge abzuschließen und sich die Rechte anderer an der Produktion Mitwirkender durch Künstlerquittungen zu sichern. Es wird weiters empfohlen, den gegenständlichen Vertrag dem Künstler zur Kenntnis zu bringen und vor Vertragsabschluss mit dem Label dessen Zustimmung einzuholen.

Der Produzent garantiert dem Label im Folgenden, das Rechteclearing vorgenommen zu haben und über die Rechte an dem Content im Umfang der Rechteeinräumung („Vertragsrechte“) zu verfügen. Der Produzent hält das Label für den Fall einer Rechtsverletzung Dritter schad- und klaglos.

2. Vertragsgegenstand

2.1

Der Produzent hat unter dem Albumtitel Tonaufnahmen des Künstlers

Künstler/Band:

bestehend aus:

.....

.....

.....

.....

produziert. Die Tonaufnahmen umfassen folgende Einzeltitel:

.....
.....
.....
.....

2.2

Die Tonaufnahmen sind vom Produzenten in künstlerisch und technisch einwandfreiem Zustand zu übergeben.

2.3

Die Kosten der Produktion der Tonaufnahmen trägt der Produzent.

3. Rechteeinräumung

3.1

Der Produzent überträgt dem Label für die Vertragsdauer und darüber hinaus **XX** Jahre (gemeinsam der Auswertungszeitraum) die ausschließlichen, weltweiten und übertragbaren Rechte zur umfassenden Verwertung der Vertragsaufnahmen. Das Label nimmt die Rechteübertragung an.

3.2

Die umfassende Rechteübertragung beinhaltet insbesondere

- die Leistungsschutzrechte aller ausübenden Künstler;
- die Leistungsschutzrechte des Produzenten;
- das Recht, einzelne oder alle Vertragsaufnahmen in welcher Zusammensetzung auch immer, beispielsweise im Rahmen einer Compilation, zu verwerten;
- das Recht, die ausübenden Künstler namentlich zu nennen;
- das Recht, das Label, einzelne oder alle Vertragsaufnahmen und den Künstler zu bewerben;

- das Recht, die Vertragsaufnahmen zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu remixen oder zu sampeln sowie in Verbindung mit einem Film, einem Computerspiel, einer Werbung für Produkte und Dienstleistungen Dritter (Fremdwerbung) zu verwerten;
- das Recht zum Electronic Merchandising, insbesondere im Zusammenhang mit Klingeltönen und anderen Auswertungsformen über Telekommunikationsgeräte.

3.3

Die umfassende Rechteübertragung umfasst insbesondere folgende Verwertungsarten:

- Vervielfältigung in jeder Konfiguration und Verbreitung, beispielsweise Herstellung von CDs, DVDs, Schallplatten und deren Verkauf;
- Vermietung und Verleihung;
- Sendung, insbesondere online, terrestrisch, über Satellit oder Kabel, analog oder digital, in Radio und Fernsehen, Stream;
- öffentliche Darbietung und
- umfassende Online-Verwertung.

3.4

Die Rechteübertragung umfasst grundsätzlich keine Urheberrechte an den aufgenommenen Werken. Im Fall der Aufnahme von Eigenkompositionen des Künstlers garantiert der Produzent, dass der Künstler Mitglied der AKM/AUME oder einer sonstigen vergleichbaren musikalischen Verwertungsgesellschaft ist und während des Auswertungszeitraumes bleibt. Sind die Künstler keine Mitglieder von Verwertungsgesellschaften (mehr), so überträgt der Produzent auch die Urheberrechte, sofern sie dem Künstler zustehen, im Umfang der Wahrnehmungsverträge der AKM/AUME an das Label. Das Label nimmt diese Abtretung an.

Folgende Urheberrechte sind im Falle von Eigenkompositionen von der umfassenden Rechteübertragung betroffen und werden vom Produzenten dem Label nicht ausschließlich übertragen:

- das Recht zu erstmaligen Veröffentlichung;
- das Recht, die Tonaufnahme mit einem Musikvideo des Künstlers zu verbinden und das Musikvideo zu verwerten;
- das Recht, die Tonaufnahme im Rahmen einer Werbung für das Label, einzelne oder alle Vertragsaufnahmen oder den Künstler zu verwerten (Eigenwerbung). Wohlverstanden ist, dass die Synchronisationsrechte sonst unberührt bleiben und mit dem Urheber über eine darüber hinausgehende, beispielsweise in einem Film oder einer Fremdwerbung, eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist.

3.5

Das Eigentum an der zu übergebenden Master-CD verbleibt beim Produzenten.

3.6

Der Produzent überträgt zum Zwecke der Vertragserfüllung die nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Bandnamen, Kennzeichenrechten, Lichtbildern, Grafiken und sonstigem Content, den er bereitstellt.

3.7

Das Label ist berechtigt, Vertragsrechte ganz oder teilweise zu übertragen. Das Label ist weiters berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben. Eine Übertragung und Lizenzierung hat dem Wohl der Künstler zu dienen. Das Label bleibt jedenfalls subsidiär verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen.

3.8

Der Künstler bleibt berechtigt, eine eigene Website zu betreiben und dort ganze Titel als Hörproben (Stream) der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für ein Musikvideo, das im Rahmen dieses Vertrages produziert wird.

3.9

Vinylvorbehalt: Zeigt der Produzent dem Label an, eine Vinylausswertung vornehmen zu wollen und erklärt das Label nicht binnen 1 Monat nach der Anzeige, eine Vinylausswertung vorzunehmen, so ist der Produzent zur Auswertung der Vertragsaufnahmen auf Vinyl auf eigene Kosten berechtigt.

4. Exklusivität

4.1 (Optional)

Der Produzent garantiert, dass der Künstler ausschließlich dem Label während der Vertragsdauer zur Herstellung von Ton- und Musikvideoaufnahmen zur Verfügung steht (persönliche Exklusivität).

4.2

Er garantiert weiters, dass der Künstler die den Vertragsaufnahmen zugrunde liegenden Werke - in welcher Fassung auch immer - für die Dauer von ... (z.B. 5) Jahren ab Veröffentlichung nicht neu aufnimmt und verwertet (Titelexklusivität).

4.3

Zur Absicherung der Exklusivität räumt der Produzent bereits jetzt dem Label die Rechte an jenen Aufnahmen ein, die unter Verletzung der Exklusivitätsverpflichtung entstehen. Das Label nimmt die Rechteübertragung an.

4.4

Von der Exklusivität ausgenommen sind Aufnahmen des Künstlers von Sendungen für Radio- und Fernsehanstalten, als Studiomusiker oder Ensemblemitglieder mit untergeordneter Bedeutung, weiters Aufnahmen unter Beteiligung als Schauspieler, Produzent oder Remixer.

5. Werbung

5.1

Der Produzent stellt dem Label unentgeltlich Content (Fotos, Lebensläufe usw) über den Künstler zur Verfügung.

5.2

Der Produzent stellt sicher, dass der Künstler unentgeltlich, im üblichen zeitlichen Ausmaß für die Produktion eines Musikvideos auf Kosten des Labels zur Verfügung steht.

5.3

Der Produzent hat weiters sicher zu stellen, dass der Künstler sich im ersten Jahr nach dem jeweiligen Erscheinen des Titels für Promotionsauftritte zur Verfügung stellt, sofern dessen Kosten der An- und Abreise sowie des Aufenthaltes und der Verpflegung abgedeckt sind.

6. Verwertung

Das Label ist zur Auswertung der Vertragsaufnahmen im marktüblichen Umfang verpflichtet (Auswertungspflicht). Der erste Tonträger wird binnen einer Frist von **XX** Monaten nach Übergabe der Master-CD erscheinen und soll wie folgt vertrieben werden: (Beschreibung des Vertriebs) Die Entscheidung über die Art und Weise sowie den Umfang der Auswertung trifft das Label alleine. In Bezug auf die Titelauswahl, die Titelreihung und das Artwork ist die Zustimmung des Produzenten einzuholen. Die Urheberrechtsabgaben trägt das Label.

Optional: Das Label wird jedenfalls **XX** Stück CDs auflegen.

7. Beteiligungen

Alternative 1: 7.1 Tonträger - Fixbeteiligung

Für jede abzurechnende Tonträgerereinheit erhält der Produzent einen Fixbetrag von € **XX** (Longplay-Album) bzw. € **XX** (Single).

Abzurechnen sind 100% der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger. Ausgenommen sind Retourenreserven im Umfang von **...** % (5 bis 20%). Befinden sich auf einem Tonträger nicht ausschließlich vertragsgegenständliche Tonaufnahmen, so errechnet sich der Fixbetrag titelanteilig.

Alternative 2: 7.1 Tonträger - Umsatzbeteiligung

Für jede abzurechnende Tonträgerereinheit erhält der Produzent nachstehende Beteiligung:

XX % des Händlerabgabepreises für jede Album-Tonträgerereinheit

XX % des Händlerabgabepreises für jede Single-Tonträgerereinheit

Händlerabgabepreis (HAP) ist der vom Label für die Abgabe des Tonträgers an den Einzelhandel in der jeweils gültigen Preisliste zugrunde gelegte Preis abzüglich Verkaufs- und Umsatzsteuern. Der HAP beträgt anfänglich: € **XX**. Eine anfängliche Abweichung beim HAP vom Labelstandard bedarf der Zustimmung des Produzenten.

Abzurechnen sind 100% der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Tonträger. Ausgenommen sind Retourenreserven im Umfang von ... % (5 bis 20%). Befinden sich auf einem Tonträger nicht ausschließlich vertragsgegenständliche Tonaufnahmen, so errechnet sich die Beteiligung titelanteilig.

7.2 Online

An den Nettoeinnahmen (Einnahmen abzüglich Umsatzsteuer) aus dem unkörperlichen Verkauf von Tonträgern steht dem Produzent eine Beteiligung von XX% zu.

7.3 Lizenzierungen

Zusätzlich erhält der Produzent:

- 50 % der Nettoeinnahmen aus einer Sublizenzvergabe
- 50 % der Nettoeinnahmen aus der Vermarktung von Musikvideos
- 50 % der Nettoeinnahmen aus Werbe- oder Filmeinnahmen

Alternative 3: 7.1 bis 7.3 Sämtliche Einnahmen - Kooperation

Die anfängliche Produktionskosten-Investition des Produzenten wird einvernehmlich mit einem Betrag von € XX, die anfängliche Kosten-Investition des Labels mit einem Betrag von € XX bestimmt. Die Einnahmen werden vorrangig auf die Differenz zwischen den beiden genannten Beträgen angerechnet und stehen im vollen Umfang der Vertragspartei mit der höheren anfänglichen Kostenbelastung zu. Danach werden sämtliche Einnahmen im Verhältnis 50:50 geteilt. Über weitere Investitionen, die dieser Regelung unterstellt werden, haben sich die Vertragsparteien zu einigen.

7.4

Das Label rechnet mit dem Produzent jeweils innerhalb von 1 Monat nach Ende eines jeden Kalenderhalbjahres ab. Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Produzenten, gegebenenfalls zuzüglich der Umsatzsteuer. Sofern mehrere Personen als Produzent auftreten, tritt die schuldbefreiende Wirkung gegenüber jedem Einzelnen durch Überweisung der Beteiligung auf das bekannt gegebene Konto ein. Bei einem Auszahlungsbetrag von unter € 2,- kann die Auszahlung unterbleiben und wird der Auszahlungsbetrag auf das nächste Jahr weitergerollt. Im darauffolgenden Jahr hat jedenfalls eine Auszahlung zu erfolgen.

7.5

Der Produzent hat das Recht, die den Abrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen des Labels selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder) überprüfen zu lassen. Ergibt die Überprüfung bei nur einer einzigen Abrechnung von mehr als 3%, zumindest aber € 100,00, zu Ungunsten des Produzenten, so trägt das Label die Kosten der Überprüfung, ansonsten der Produzent.

8. Vorauszahlung (Optional)

Das Label leistet eine nicht rückzahlbare, aber mit den Beteiligungen zu den jeweiligen Tonaufnahmen verrechenbare Vorauszahlung von € XX.

9. Frei- und Konzertexemplare/Verramschung

9.1

Der Produzent erhält über Aufforderung XX Freiexemplare für den Künstler.

9.2

Zum Zwecke des Eigenverkaufs bei Konzerten ist der Produzent berechtigt, für die Künstler Tonträger beim Label zu den Herstellungskosten zu kaufen. Die Herstellungskosten belaufen sich voraussichtlich auf € XX je Tonträger. Weist das Label nach, dass auch nur ein Konzertexemplar nicht an einem Konzertveranstaltungsort verkauft wurde, so ist der Produzent zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 1.000,00 verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt dem Label unbenommen.

9.3

Das Label hat den Produzenten von einer Senkung des Händlerabgabepreises um mehr als 50% zu informieren und dem Produzent die Möglichkeit zu geben, den Bestand aufzukaufen. Dieses Recht besteht auch bei jeder weiteren Preissenkung unterhalb von 50%.

10. Vertragsdauer

10.1

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer von XX (12 bis 36) Monaten abgeschlossen (fester Vertragszeitraum).

10.2 (Optional)

Der Produzent räumt dem Label die einmalige Option ein, den Vertrag in Bezug auf den vertragsgegenständlichen Künstler für ein weiteres Jahr, gerechnet ab Ablieferung der neuen Vertragsaufnahmen im Umfang eines Longplay-Albums, zu verlängern. Die Option kann schriftlich bis spätestens 3 Monate vor dem Vertragsende ausgeübt werden. Für das Options-Album ist ein Vorschuss von € XX zu bezahlen und gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend.

10.3

Wohlverstanden ist, dass das Label auch nach dem Ablauf des Vertragszeitraumes für die Dauer des in Punkt 3.1 genannten Auswertungszeitraums berechtigt ist, die vertragsgegenständlichen Tonaufnahmen zu den Bedingungen dieses Vertrages zu verwerten.

10.4

Sind in einzelnen Staaten binnen einer Frist von jeweils 12 Monaten nach erstmaliger Veröffentlichung trotz einer weiteren Nachfristsetzung von 6 Monaten nicht in körperlicher Form (insbeson-

dere CD) im Handel erhältlich, so fallen die Rechte zur körperlichen Verwertung in dem betreffenden Staat an den Produzenten zurück.

10.5

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen; in diesem Fall kommt es zu einem Rückfall der Rechte an den Produzenten. Als wichtiger Grund wird insbesondere vereinbart, dass

- trotz schriftlicher Nachfristsetzung von zumindest 2 Monaten der erste körperliche Tonträger nicht in der Frist des Punkt 6. erschienen ist;
- die Tonaufnahmen aus dem Katalog des Labels gestrichen werden.

10.6

Der Produzent tritt im Falle des Wegfalls der Vertragsbeziehung in rechtmäßig abgeschlossene Verträge des Labels mit Dritten ein.

11. Steuern

Der Produzent ist für die steuerlichen und versicherungsrechtlichen Belange selbst verantwortlich. Er hat die aus den Vertragseinnahmen zu entrichtenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zu entrichten. Im Falle der Direktabführung von Steuern durch das Label oder deren Lizenznehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist das Label zur entsprechenden Verrechnung mit den Beteiligungsansprüchen des Produzenten befugt. Eine allfällige Umsatzsteuer erhält der Produzent zusätzlich.

12. Rechteverfolgung

Der Produzent wird das Label bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der erworbenen Rechte durch Rat und Tat unterstützen, insbesondere die notwendigen Originaldokumente zur Verfügung stellen, und, wenn erforderlich, notwendig werdende Abtretungen von Rechten an das Label vornehmen bzw. deren Vornahme veranlassen. Das Label ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verstöße Dritter gegen die Vertragsrechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu verfolgen.

13. Sonstiges

13.1

Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für

..... (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Erfüllungsort ist in

.....(Ort)

13.2

Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

13.3

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

13.4

Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend. Mündliche Nebenabreden verlieren mit Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages durch den Produzent ihre Wirksamkeit.

13.5

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail oder Telefax entsprechen der Schriftform.

13.6

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.